

**Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.)
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie an der Universität Bielefeld für die Übergangsjahrgänge
gemäß Ziffer 6 vom 15. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4; 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3, § 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
- entfällt -
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfachs für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

- entfällt -

Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel „Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen“ ist das Latinum oder das Graecum Voraussetzung. Der Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse soll bis zum Beginn des zweiten Studienjahres des Masterstudiums erfolgen.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Philosophie kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen. Zu beachten sind die Ausführungen unter 6. zum Geltungsbereich dieser Fächerspezifischen Bestimmungen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3, § 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

- entfällt -

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis

- entfällt -

4.2.2 Profil

Es ist die Modulkombination zu wählen, nach der im Bachelorstudium studiert wurde.

Modulkombination A:

Nr.*	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
12	Hauptmodul: Denken und Realität ¹	9 ¹	6	1-2	1 ¹		Module 1-3, OG
13	Hauptmodul: Moral und Politik ¹	9 ¹	6	1-2	1 ¹		Module 1-3, OG
7	Hauptmodul: Geschichte der Philosophie ¹	9 ¹	6	3-4	1 ¹		Module 1-3, OG
14	Hauptmodul: Philosophie der Wissenschaften ¹	9 ¹	6	3-4	1 ¹		Module 1-3, OG
15a	Gesellschaftstheorie ²	9	7	3-4	1		Module 1-3, OG
16	Religionstheorie ³	6	4	3-4	1		Module 1-3, OG
17	Fachdidaktik: Gymnasium und Gesamtschule mit Praxisstudien	12	6	1-2	1	1	Module 1-3, OG
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		36	23		4	1	
Professionsbezogene Vertiefung ⁴		9					

* Maßgeblich sind die Modulbezeichnungen einschließlich deren Nummerierung wie sie im Modulhandbuch vom 2.1.2004 dargestellt sind.

¹ Es muss ein Hauptmodul studiert werden, welches nicht im Bachelorstudium absolviert wurde.

² Eines der Seminare des Moduls 15a (nicht jedoch das Essaytraining) ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften zu wählen.

³ Eines der beiden Seminare des Moduls 16 ist aus dem Angebot der Theologie zu wählen.

⁴ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus den beiden Unterrichtsfächern und aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

Modulkombination B:

Nr.*	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
3	Logik und Argumentationstheorie	6	6	1-2	2		
12	Hauptmodul: Denken und Realität ¹	9 (+3) ¹	6	1-2	1 (+1) ¹		Module 1-3, OG
13	Hauptmodul: Moral und Politik ¹	9 (+3) ¹	6	1-2	1 (+1) ¹		Module 1-3, OG
7	Hauptmodul: Geschichte der Philosophie ¹	9 (+3) ¹	6	3-4	1 (+1) ¹		Module 1-3, OG
14	Hauptmodul: Philosophie der Wissenschaften ¹	9 (+3) ¹	6	3-4	1 (+1) ¹		Module 1-3, OG
15a	Gesellschaftstheorie ^{2,3}	9	7	3-4	1 ²		Module 1-3, OG
16a	Religionstheorie ^{2,4}	9	7	3-4	1 ²		Module 1-3, OG
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		36	25		6		
Professionsbezogene Vertiefung ⁵		9					

* Maßgeblich sind die Modulbezeichnungen einschließlich deren Nummerierung wie sie im Modulhandbuch vom 2.1.2004 dargestellt sind.

¹ Es müssen zwei Hauptmodule studiert werden, die nicht im Bachelorstudium absolviert wurden. In einem dieser Module ist eine benotete Hausarbeit im Wert von 3 LP anzufertigen.

² Es muss das Modul studiert werden, welches nicht im Bachelorstudium absolviert wurde.

³ Eines der Seminare des Moduls 15a (nicht jedoch das Essaytraining) ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften zu wählen.

⁴ Eines der Seminare des Moduls 16a (nicht jedoch das Essaytraining) ist aus dem Angebot der Theologie zu wählen.

⁵ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus den beiden Unterrichtsfächern und aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung des Moduls 12 sowie eine Hausarbeit aus den Modulen 7, 12 oder 14 voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Philosophie geschrieben, sind im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen des Faches Philosophie zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Philosophie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.*	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Schlüsselqualifikationen I ¹	6	5	1-2	1		
2b	Grundmodul ^{HR}	15	10	1-2	3		
4	Schlüsselqualifikationen II ²	9	7	1-2	3		
Zwischensumme:		30	22		7		

* Maßgeblich sind die Modulbezeichnungen einschließlich deren Nummerierung wie sie im Modulhandbuch vom 2.1.2004 dargestellt sind.

¹ In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul 1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

² Das Modul Schlüsselqualifikationen II umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

4.3.2 Profil

Nr.*	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
	Hauptmodul ⁴	9	6	1-2	1		
15	Gesellschaftstheorie ^{1,2}	6	4	1-2	1		
16	Religionstheorie ^{1,3}	6	4	1-2	1		
20	Fachdidaktik: Haupt- und Realschule	6	4	1-2	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	36		10		

* Maßgeblich sind die Modulbezeichnungen einschließlich deren Nummerierung wie sie im Modulhandbuch vom 2.1.2004 dargestellt sind.

¹ Es muss nur eines der Module 15 und 16 studiert werden.

² Eines der beiden Seminare des Moduls 15 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften zu wählen.

³ Eines der beiden Seminare des Moduls 16 ist aus dem Angebot der Theologie zu wählen.

⁴ Es ist ein Hauptmodul in praktischer Philosophie, ein Hauptmodul in theoretischer Philosophie, ein Hauptmodul in Geschichte der Philosophie oder ein Hauptmodul in der Philosophie eines Sachbereichs zu wählen.

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung einer Hausarbeit voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.*	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Schlüsselqualifikationen I ¹	6	5	1-2	1		
2b	Grundmodul ^{HR}	15	10	1-2	3		
4	Schlüsselqualifikationen II ²	9	7	1-2	3		
	Zwischensumme:	30	22		7		

* Maßgeblich sind die Modulbezeichnungen einschließlich deren Nummerierung wie sie im Modulhandbuch vom 2.1.2004 dargestellt sind.

¹ In den Veranstaltungen des Moduls Schlüsselqualifikationen I (Modul 1) werden exemplarisch auch Kenntnisse darüber vermittelt, wie Philosophinnen und Philosophen beruflich tätig sein können. Näheres ist im Modulhandbuch dargestellt.

² Das Modul Schlüsselqualifikationen II umfasst 4 SWS Fachdidaktik (6 LP). Einzelheiten zu diesem Modul sind im Modulhandbuch dargestellt.

4.4.2 Profil

Nr.*	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
	Hauptmodul ⁴	9	6	3-4	1		
15	Gesellschaftstheorie ^{1,2}	6	4	3-4	1		
16	Religionstheorie ^{1,3}	6	4	3-4	1		
20	Fachdidaktik: Haupt- und Realschule	6	4	3-4	1		
	Umfang des Fachstudiums insgesamt:	51	36		10		

* Maßgeblich sind die Modulbezeichnungen einschließlich deren Nummerierung wie sie im Modulhandbuch vom 2.1.2004 dargestellt sind.

¹ Es muss nur eines der Module 15 und 16 studiert werden.

² Eines der beiden Seminare des Moduls 15 ist aus dem Angebot der Sozialwissenschaften zu wählen.

³ Eines der beiden Seminare des Moduls 16 ist aus dem Angebot der Theologie zu wählen.

⁴ Es ist ein Hauptmodul in praktischer Philosophie, ein Hauptmodul in theoretischer Philosophie, ein Hauptmodul in Geschichte der Philosophie oder ein Hauptmodul in der Philosophie eines Sachbereichs zu wählen.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenem Fach) oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Philosophie, die die Absolvierung einer Hausarbeit voraussetzt, ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 10, 11, 11a MPO Ed.)

(1) Leistungspunkte im Fach Philosophie werden durch regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

-- Klausur von insgesamt höchstens 2 Stunden Dauer.

-- Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von ca. 20 – 25 Seiten.

-- Portfolio im Umfang von insgesamt ca. 20 – 25 Seiten, das verschiedene schriftliche Beiträge aus mehreren zu einem Modul gehörigen Veranstaltungen enthält.

-- Mündliche Einzelleistung im Umfang von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

(4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

- (5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von ca. 15 000 Wörtern bei 15 LP und ca. 9 000 Wörtern bei 9 LP. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.

6. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Der Geltungsbereich bestimmt sich nach Absatz 2 und 3. Abweichend von Satz 1 finden für Studierende, die sich im Wintersemester 2005/2006 oder im Sommersemester 2006 in den Master of Education eingeschrieben haben, die Regelungen in der Ziffer 4.2.4 keine Anwendung. Diese Studierenden können die LP, die nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen nicht für das Fachstudium verwendet werden (ausgewiesen als Professionsbezogene Vertiefung), durch den Besuch von Veranstaltungen nach freier Wahl ausfüllen. Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 in den Master of Education eingeschrieben haben, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 uneingeschränkt.
- (2) In der Studienrichtung 4.2. gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen nur für Studierende, die das Bachelor-Studium auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 3. November 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 23 S. 288), geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 2 S. 29) oder auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 9 S. 128) abgeschlossen haben und sich bis zum Sommersemester 2010 im Master of Education im Fach Philosophie eingeschrieben haben. Für Studierende die entsprechend Satz 1 studiert haben und sich ab dem Wintersemester 2010/2011 im Master of Education im Fach Philosophie einschreiben, gelten die Fächerspezifischen Bestimmungen (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 19 S. 366). Wird im Fall von Satz 2 das Berufsziel „Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen“ angestrebt, ist im Einzelfall sicherzustellen, dass die Anforderungen für die Erteilung eines Lehramtszeugnisses eingehalten werden.
- (3) In den Studienrichtungen 4.3 und 4.4 gelten die Fächerspezifischen Bestimmungen nur für Studierende, die sich im Wintersemester 2005/2006 oder im Sommersemester 2006 in den Master of Education im Fach Philosophie eingeschrieben haben.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden werden die Fächerspezifischen Bestimmungen (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 19 S. 366) auch auf Studierende gemäß Absatz 2 und 3 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich. Wird das Berufsziel Lehrkraft angestrebt, ist im Einzelfall sicherzustellen, dass die Anforderungen für die Erteilung eines Lehramtszeugnisses eingehalten werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2006.

Bielefeld, den 15. Dezember 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann